

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 28/1997

Entwurf

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (7. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (3. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (2. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (3. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 19 Abs. 2 Z 2 treten folgende Z 2 und 3:
 - "2. als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit oder
 3. als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, wenn der Beamte zuletzt mindestens fünf Jahre in dieser Dienststelle beschäftigt war,"
2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 3 ist § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, nicht anzuwenden."
3. In § 20 Abs. 2a wird das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1999" ersetzt.

4. Dem § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Mit 1. Jänner 1998 erfolgt keine Erhöhung."

5. Die Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

**"Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)**

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
1	13.659	13.356	13.050	12.860	12.747	12.444
2	14.023	13.659	13.324	13.106	12.962	12.613
3	14.386	13.963	13.598	13.355	13.173	12.780
4	14.753	14.267	13.872	13.601	13.385	12.946
5	15.117	14.572	14.146	13.848	13.598	13.111
6	15.483	14.875	14.417	14.095	13.810	13.279
7	15.845	15.176	14.692	14.342	14.023	13.447
8	16.210	15.483	14.964	14.589	14.237	13.614
9	16.573	15.785	15.239	14.838	14.448	13.780
10	16.939	16.089	15.511	15.087	14.661	13.949
11	17.306	16.393	15.785	15.334	14.875	14.116
12	17.696	16.698	16.058	15.581	15.087	14.283
13	18.093	17.002	16.330	15.828	15.300	14.448
14	18.504	17.306	16.604	16.074	15.511	14.617
15	18.725	17.629	16.880	16.321	15.726	14.783
16	19.573	17.960	17.153	16.570	15.937	14.952
17	20.418	18.605	17.917	16.817	16.150	15.117
18	21.263			17.064	16.364	15.285
19	22.110					
20	22.961					
21	23.804					

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	12444	13050	13659	15483	19626
2	12613	13324	14023	15937	
3	12780	13598	14386	16393	
4	12946	13872	14753	16847	
5	13111	14146	15117	17306	
6	13279	14417	15483	17793	
7	13447	14692	15845	18296	
8	13614	14964	16210		
9	13780	15239	16573		
10	13949	15511	16939		
11	14116	15785	17306		
12	14283	16058	17696		
13	14448	16330			
14	14617	16604			
15	14783	16880			
16	14952	17153			
17	15117	17917			
18	15285				

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			28.038	34.139	46.060	65.585
2		23.804	28.884	35.247	48.490	69.253
3	18.725	24.653	29.725	36.349	50.919	72.917
4	19.573	25.494	30.833	38.777	54.586	76.588
5	20.418	26.342	31.938	41.205	58.249	80.255
6	21.263	27.189	33.038	43.636	61.915	83.919
7	22.110	28.038	34.139	46.060	65.585	
8	22.961	28.884	35.247	48.490	69.253	
9	23.804	29.725	36.349	50.919		

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
Schilling						
1	15.913	17.334	17.840	20.808	18.944	21.108
2	16.206	17.791	18.314	21.364	19.485	21.717
3	16.496	18.253	18.790	21.923	20.027	22.324
4	16.791	18.713	19.264	22.479	20.570	22.931
5	17.085	19.173	19.740	23.038	21.113	23.539
6	17.383	19.634	20.213	23.595	22.230	24.792
7	17.687	20.094	20.688	24.154	23.349	26.044
8	18.077	20.686	21.298	24.870	24.469	27.298
9	18.467	21.278	21.907	25.587	25.587	28.552
10	18.857	21.870	22.518	26.304	26.706	29.803
11	19.248	22.462	23.128	27.022	27.824	31.056
12	19.638	23.054	23.740	27.737	28.944	32.309
13	20.027	23.645	24.348	28.454	30.063	33.561
14	20.417	24.385	25.114	29.350	31.180	34.814
15	20.808	25.125	25.874	30.249	32.301	36.069
16	21.196	25.866	26.638	31.144	33.418	37.322
17	21.588	26.605	27.400	32.040	34.538	38.575
18	21.977	27.346	28.164	32.938	35.657	39.827
19	22.366	28.086	28.925	33.832	36.775	41.080
20	22.757	28.823	29.688	34.728	37.893	42.332

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L K	L 2b 1	L2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	15.025	17.102	16.724	18.286	19.609	22.015
2	15.284	17.883	17.044	18.862	20.217	22.798
3	15.539	18.664	17.360	19.430	20.832	23.577
4	15.796	19.444	17.688	20.009	21.439	24.705
5	16.053	20.225	18.035	20.578	22.049	26.603
6	16.457	21.005	18.944	21.729	23.277	28.506
7	17.081	21.786	19.863	22.923	24.765	30.408
8	17.732	22.567	20.789	24.111	26.253	32.305
9	18.423	23.347	21.712	25.487	27.977	34.204
10	19.131	24.128	22.633	26.861	29.699	36.105
11	19.845	24.909	23.555	28.238	31.420	38.006
12	20.555	25.690	24.831	29.610	33.143	39.906
13	21.262	26.471	26.101	30.993	34.864	41.806
14	21.974	27.250	27.378	32.365	36.589	43.708
15	22.961	28.497	28.648	33.741	38.310	45.606
16	23.944	29.744	29.782	34.951	39.842	47.516
17	24.931	30.990	30.959	36.219	41.441	50.153
18		32.235				
19		33.481				
20		34.728				

6. Z 14 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

"14. Zu § 43:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe				!
	! 2	! 3P	! 3A	! 3	
! Schilling !					
! 18	! 19.259	! 18.725	! -	! -	!
! 19	! 19.920	! 19.573	! 17.315	! 16.574	!
! 20	! -	! -	! 17.574	! 16.790	!

b) Beamte des Schemas II:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe D! ! Dienstklasse III !	!
! Schilling !		
! 18	! 18.725	!
! 19	! 19.573	!

! Dienst- ! klasse	! Gehaltsstufe		!
	! 10	! 9	!
! Schilling !			
! IV	! 25.494	! -	!
! V	! 30.833	! -	!
! VI	! 38.777	! -	!
! VII	! 54.586	! -	!
! VIII	! -	! 72.917	!"

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

"Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Organisationsänderung"

§ 10a. (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 4 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

(2) § 4 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte durch Vorrückung oder Zeitvorrückung erreicht hätte, wenn er mit Ablauf des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten oder, wenn er das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand ausgeschieden wäre.

(4) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausscheidens aus dem Dienststand der sich aus Abs. 3 ergebende Zeitpunkt.

(5) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zu dem sich aus Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt zur ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen."

Artikel III

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBL. für Wien Nr. 72, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 48/1996 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 und dem § 5 Abs. 4 wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Mit 1. Jänner 1998 beträgt die Erhöhung 1,7 %."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

**"Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand
wegen Organisationsänderung"**

§ 5a. (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 2 bis 5 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(2) Hat der Beamte im fünfzehntletzten bis einschließlich viertletzten Monat des Dienststandes Nebengebühren bezogen, die im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbar waren, dann ist die Summe dieser Nebengebühren durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

(3) Die Bemessungsgrundlage gemäß § 4 ist zu erhöhen, als ob der Beamte im letzten Monat des Dienststandes (zusätzlich) im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühren in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Endbetrag bezogen hätte. Von diesen Nebengebühren ist kein Pensionsbeitrag zu entrichten.

(4) Die in Abs. 2 genannten und nach der Versetzung in den Ruhestand liegenden Monate zählen als Nebengebührenbezugsmonate."

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem 4. Abschnitt wird nach § 48 folgender § 48a samt Überschrift angefügt:

"Abfertigung in besonderen Fällen

§ 48a. (1) Für den Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisationsänderung einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, einvernehmlich aufgelöst wird und der zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 48 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(2) § 48 Abs. 2 Z 1 und 7 gilt nicht. Bei Anwendung des § 48 Abs. 6 ist von einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren auszugehen.

(3) Die gemäß § 48 und Abs. 2 gebührende Abfertigung erhöht sich um den sich aus Abs. 4 ergebenden Betrag.

(4) Der dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug ist bei einer in der Dienststelle im Sinn des Abs. 1 zuletzt zurückgelegten Beschäftigungszeit von

1. weniger als fünf Jahren mit 0,375,
2. mindestens fünf, aber weniger als zehn Jahren mit 0,5,
3. mindestens zehn, aber weniger als 20 Jahren mit 0,625,
4. mindestens 20 Jahren mit 0,75

zu multiplizieren und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden."

2. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

**"Anlage 1
(zu § 17 Abs. 1 Z 5)**

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
1	14.244	13.928	13.608	13.410	13.292	12.975
2	14.624	14.244	13.894	13.667	13.516	13.152
3	15.003	14.562	14.180	13.927	13.737	13.326
4	15.387	14.879	14.467	14.184	13.958	13.499
5	15.767	15.198	14.753	14.441	14.180	13.672
6	16.149	15.514	15.036	14.699	14.402	13.847
7	16.527	15.828	15.323	14.957	14.624	14.023
8	16.908	16.149	15.607	15.215	14.848	14.197
9	17.287	16.464	15.894	15.475	15.068	14.370
10	17.670	16.782	16.178	15.735	15.291	14.547
11	18.053	17.099	16.464	15.993	15.514	14.721
12	18.460	17.418	16.749	16.251	15.735	14.896
13	18.875	17.735	17.034	16.509	15.958	15.068
14	19.304	18.053	17.320	16.766	16.178	15.245
15	19.535	18.390	17.608	17.024	16.403	15.418
16	20.420	18.736	17.893	17.284	16.623	15.594
17	21.303	19.409	18.691	17.542	16.846	15.767
18	22.185			17.800	17.069	15.942
19	23.070					
20	23.959					
21	24.839					

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	12.892	13.521	14.153	16.045	20.343
2	13.068	13.805	14.530	16.516	
3	13.241	14.089	14.907	16.989	
4	13.413	14.374	15.288	17.460	
5	13.584	14.658	15.665	17.936	
6	13.758	14.939	16.045	18.441	
7	13.933	15.224	16.420	18.963	
8	14.106	15.506	16.799		
9	14.278	15.792	17.176		
10	14.453	16.074	17.555		
11	14.627	16.358	17.936		
12	14.800	16.641	18.341		
13	14.971	16.924			
14	15.146	17.208			
15	15.319	17.494			
16	15.494	17.777			
17	15.665	18.570			
18	15.839				

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1			29.070	35.399	46.176	65.585
2		24.677	29.947	36.548	48.490	69.253
3	19.408	25.558	30.820	37.692	50.919	72.917
4	20.288	26.430	31.969	39.880	54.586	76.588
5	21.165	27.310	33.116	41.979	58.249	80.255
6	22.041	28.189	34.257	44.080	61.915	83.919
7	22.920	29.070	35.399	46.176	65.585	
8	23.803	29.947	36.548	48.490	69.253	
9	24.677	30.820	37.692	50.919		

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	16.491	17.965	18.490	21.569	19.635	21.880
2	16.795	18.439	18.982	22.146	20.197	22.512
3	17.096	18.919	19.476	22.726	20.759	23.142
4	17.402	19.396	19.967	23.303	21.322	23.772
5	17.707	19.873	20.461	23.883	21.886	24.402
6	18.016	20.351	20.952	24.460	23.044	25.702
7	18.331	20.828	21.445	25.040	24.205	27.001
8	18.736	21.443	22.077	25.783	25.367	28.302
9	19.141	22.057	22.709	26.527	26.527	29.603
10	19.545	22.671	23.343	27.271	27.688	30.901
11	19.951	23.285	23.976	28.016	28.848	32.201
12	20.355	23.899	24.611	28.757	30.010	33.500
13	20.759	24.512	25.242	29.501	31.170	34.799
14	21.164	25.280	26.036	30.431	32.329	36.099
15	21.569	26.048	26.825	31.363	33.492	37.401
16	21.972	26.816	27.617	32.292	34.651	38.626
17	22.378	27.583	28.408	33.221	35.813	39.705
18	22.782	28.352	29.200	34.153	36.974	40.787
19	23.185	29.119	29.990	35.080	38.134	41.871
20	23.591	29.884	30.781	36.010	39.117	42.953

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L K	L 2b 1	L2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	15.469	17.724	17.352	19.088	20.461	22.548
2	15.754	18.535	17.691	19.677	21.095	23.298
3	16.034	19.345	18.049	20.264	21.725	24.053
4	16.318	20.154	18.407	20.854	22.358	24.897
5	16.601	20.964	18.780	21.442	22.988	26.718
6	17.039	21.774	19.742	22.644	24.285	28.630
7	17.723	22.584	20.712	23.885	25.842	30.544
8	18.449	23.394	21.680	25.126	27.392	32.392
9	19.188	24.203	22.639	26.552	29.180	34.304
10	19.935	25.013	23.605	27.984	30.971	36.267
11	20.685	25.824	24.566	29.433	32.782	38.006
12	21.422	26.634	25.899	30.871	34.589	39.906
13	22.172	27.444	27.231	32.324	36.391	41.806
14	22.926	28.252	28.559	33.772	38.199	43.708
15	23.952	29.546	29.890	35.215	40.005	45.606
16	24.983	30.839	31.064	36.475	41.607	47.450
17	26.008	32.132	32.294	37.816	43.296	49.853
18	27.035	33.424	33.607	39.246	45.093	50.654
19	28.060	34.716	34.804	40.543	46.734	53.452
20		36.010				

Anlage 2
(zu § 52 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	! für jede Jahres-	!
!	! wochenstunde	!
!	! Schilling	!
! L 1	!	!
! a) für Lehrer an der Akademie für	!	!
! Sozialarbeit mit den Erfordernis-	!	!
! sen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!	!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	! 22.824	!
! b) für Lehrer an der Modeschule	! 14.940	!
! c) andernfalls für Unterrichtsgegen-	!	!
! stände der Lehrverpflichtungs-	!	!
! gruppe	!	!
! I	! 17.436	!
! II	! 16.512	!
! III	! 15.684	!
! IV	! 13.632	!
! IVa	! 14.268	!
! IVb	! 14.592	!
! V	! 13.068	!
! L 2a 2	! 11.496	!
! L 2a 1	! 10.716	!
! L 2b 1	! 9.396	!
! L 3	! 8.856	!"

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 2, Art. II, Art. III Z 2 und Art. IV Z 1 mit 15. Dezember 1997;
2. Art. I Z 3 bis 6, Art. III Z 1 und Art. IV Z 2 mit 1. Jänner 1998.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (7. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (3. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (2. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (3. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Probleme:

1. Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1997. Für die Zeit ab 1. Jänner 1998 ist eine Neuregelung erforderlich.
2. Bei der Auflassung von Dienststellen oder Dienststellenteilen (z.B. Schließung des Schlachthofes St. Marx) und bei anderen Reorganisationsmaßnahmen ist zu trachten, daß die betroffenen Bediensteten anderweitig angemessen beschäftigt werden können. Gegebenenfalls sind auch Umschulungen erforderlich. In manchen Fällen ist jedoch die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe unvermeidlich. Bei älteren Bediensteten, die ihren erlernten Beruf jahrzehntelang ausgeübt haben und für die im übrigen Magistrat keine Beschäftigungsmöglichkeit in diesem Beruf besteht, werden Umschulungsmaßnahmen in der Regel wenig zielführend sein.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Wiener Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung und sozialer Komponenten sowie der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte.
2. Sonderregelungen für Beamte und Vertragsbedienstete, deren Dienstposten im Zuge von Organisationsänderungen aufgelassen werden und die entweder in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt werden müssen oder das 55. Lebensjahr vollendet haben und auch nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden können.

Inhalte:

1. Erhöhung der Gehälter der Beamten und Vertragsbediensteten um einheitlich 466 S. Die ruhegenußfähigen Zulagen sollen nicht, die Nebengebühren sowie die Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen um 1,7 % erhöht werden. Das Karenzurlaubsgeld soll wie im Geltungsbereich des Karenzgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 47/1997, unverändert bleiben.
2. Bedienstete, die bei Organisationsänderungen in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt werden, sollen hinsichtlich des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen auch in Zukunft keine Einbußen erleiden. Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine Pension erhalten, als wären sie erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres pensioniert worden. Für Vertragsbedienstete ist bei vorzeitiger und einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses eine erhöhte Abfertigung vorgesehen.

Alternativen:

Keine

Mehrkosten:

1. Die jährlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Bezüge (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren und der Pensionen) werden nach Abzug der Mehreinnahmen durch die Pensionsbeiträge für das Jahr 1998 rund 860 Millionen Schilling betragen, wovon auf die Wiener Stadtwerke ca. 203 Millionen Schilling entfallen.
2. Eine seriöse Schätzung der Mehrkosten, die durch die vorgesehenen Maßnahmen bei Organisationsänderungen vorerst anfallen werden, ist nicht möglich, da nicht feststeht, in welchem Ausmaß von diesen Maßnahmen in Zukunft Gebrauch gemacht werden muß. Auf längere Sicht gesehen kann Kostenneutralität angenommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß definitive Beamte nicht gekündigt werden können. Aber auch bei Vertragsbediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und

eine mindestens zehnjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweisen, ist gemäß § 42 Abs. 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 eine Kündigung wegen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes unzulässig.

Allgemeiner Teil

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde am 30. September 1997 vereinbart, daß die Gehälter der Bundesbediensteten ab 1. Jänner 1998 um 466 S erhöht werden, wobei bei Teilzeitbeschäftigung der aliquote Erhöhungsbetrag gilt. Ruhegenußfähige Zulagen werden nicht erhöht. Bei den Überstundenvergütungen ergibt sich die Valorisierung aus den erhöhten Bezugsansätzen. Die übrigen Nebengebühren (z.B. Leistungsprämien, Gefahren- und Erschwerniszulagen), die in einem bestimmten Prozentsatz des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zustehen, werden um 2 % angehoben. Gleiches gilt für die Nebengebührenezulage, die zum Ruhegenuß gebührt. Das Karenzurlaubsgeld bleibt unverändert. Beim Bund ergibt sich aus dieser Regelung eine durchschnittliche Erhöhung des Personalaufwandes von 1,7 %.

Die für die Bundesbediensteten geltende Regelung soll für die Wiener Gemeindebediensteten mit einer Abweichung übernommen werden. Da die Besoldungsstrukturen bei der Gemeinde Wien andere sind als beim Bund (höherer Anteil von Bediensteten mit niedrigeren Gehältern), ergibt sich bei der Gemeinde Wien durch den Einheitsbetrag eine durchschnittliche Gehalts- und Pensionserhöhung von über 2 %. Es sollen daher die Nebengebühren, für deren Höhe nicht die einzelnen Gehaltsansätze bestimmend sind, um 1,7 % angehoben werden. Gleiches soll für die Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagen gelten, deren Höhe von den seinerzeit im Dienststand bezogenen Nebengebühren abhängig ist.

Die Schließung des Schlachthofes St. Marx soll zum Anlaß genommen werden, generelle Regelungen für den Fall vorzusehen, daß durch die Auflassung von Dienststellen oder Dienststellenteilen, durch eine Aufgabenverminderung oder durch Organisationsänderungen

Dienstposten entfallen. In erster Linie wird es weiterhin Aufgabe der Stadtverwaltung sein, die betroffenen Bediensteten entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten - erforderlichenfalls nach Umschulungen - anderweitig zu beschäftigen.

Es wird sich jedoch nicht immer vermeiden lassen, daß Bedienstete in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt werden müssen. Außerdem wird es notwendig sein, einzelne Beamte vorzeitig zu pensionieren oder bei Vertragsbediensteten das Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen. Für diese Fälle werden Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Pensionsrechtes sowie Sonderregelungen bei den Abfertigungen vorgeschlagen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 19 Abs. 2 und 4 BO 1994):

Gemäß § 19 Abs. 1 gebührt dem Beamten, der in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird, eine Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt. Diese Ergänzungszulage unterliegt zwar den allgemeinen Valorisationen, vermindert sich aber nach Maßgabe der Vorrückungen in der neuen Verwendungsgruppe.

Erfolgt die Überstellung nach einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren oder als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit, so entfällt diese Verminderung. Die Ergänzungszulage gebührt vielmehr auf den Monatsbezug, der dem Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde (fiktive Vorrückungen in der früheren Verwendungsgruppe). Diese Begünstigung soll künftig auch eintreten, wenn der Beamte als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung von Aufgaben oder einer Organisationsänderung überstellt wird und er zuletzt mindestens fünf Jahre in der hievon betroffenen Dienststelle beschäftigt war.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 darf eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe ohne Zustimmung des Beamten nur mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission und nur

aus Gründen vorgenommen werden, die in der Person des Beamten gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Da Organisationsänderungen naturgemäß nicht in der Person des Beamten gelegen sind und ihm ohnehin der Monatsbezug in der bisherigen Verwendungsgruppe auch für die Zukunft gewahrt werden soll, sollen die erwähnten Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht gelten.

Zu Art. I Z 3 (§ 20 Abs. 2a BO 1994):

Wie im Anwendungsbereich des Karenzgeldgesetzes, das für die Bediensteten der Privatwirtschaft und die Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes gilt, soll auch das Karenzurlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien in den Jahren 1998 und 1999 nicht erhöht werden. Gleiches ist für die Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgesehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 47 Abs. 2 BO 1994):

§ 47 enthält eine Währungsbestimmung für eine ruhegenußfähige Dienstzulage, wobei die Valorisierung entsprechend dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erfolgt. Da die ruhegenußfähigen Zulagen mit 1. Jänner 1998 nicht erhöht werden sollen, ist Gleiches für diese Dienstzulage vorgesehen.

Zu Art. I Z 5 (Anlage 2 zur BO 1994):

Die Gehaltstabellen enthalten die um 466 S erhöhten Ansätze.

Zu Art. I Z 6 (Z 14 der Anlage 3 zur BO 1994):

Gemäß § 43 konnten Beamte, die in den Jahren 1933 bis 1945 wegen ihrer politischen Gesinnung in Haft waren, am Schluß ihrer Laufbahn höhere Gehaltsstufen erreichen. Diese Bestimmung ist noch für die Höhe von Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bedeutung. Die in Z 14 der Anlage 3 zur BO 1994 geregelten Ansätze dieser Zusatzstufen sollen ebenfalls um 466 S erhöht werden.

Zu Art. II und Art. III Z 2 (§ 10a PO 1995 und § 5a RVZG 1995):

Beamte, deren Dienstleistung durch eine Organisationsänderung oder Aufgabenverminderung entbehrlich wird, die nicht anderweitig

angemessen beschäftigt werden können und die deshalb zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine Pension erhalten, als ob sie erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres pensioniert worden wären.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 RVZG 1995):

Die Höhe der Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage ist von den Nebengebühren abhängig, die der Beamte während des Dienststandes bezogen hat. Gemäß § 4 Abs. 2 wird die Summe der von einem Beamten des Dienststandes in der Vergangenheit bezogenen und für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren wie das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, valorisiert. Das ergäbe mit 1. Jänner 1998 eine Erhöhung um 2 %. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 4 für die bereits angefallenen Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen. Da die Nebengebühren - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt - mit 1. Jänner 1998 nur um 1,7 % erhöht werden sollen, ist dieser Prozentsatz auch für die Valorisierung der gespeicherten Summen und der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen vorgesehen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 48a VBO 1995):

Dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung von Aufgaben oder einer Organisationsänderung zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr einvernehmlich aufgelöst wird, soll eine höhere gesetzliche Abfertigung gebühren. Die Erhöhung soll einerseits von der Dauer der Beschäftigung in der betroffenen Dienststelle und andererseits von der Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abhängig sein.

Zu Art. IV Z 2 (Anlagen 1 und 2 zur VBO 1995):

Die Anlagen 1 und 2 enthalten die Erhöhung der monatlichen Gehälter der Vertragsbediensteten um 466 S.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

alt

Besoldungsordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 19. (2) Erfolgt die Überstellung

1. nach einem Zeitraum, der sich aus der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien und den gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 der Pensionsordnung 1995 ange-rechneten Ruhegenußvordienstzeiten zusammensetzt, von mindestens 15 Jahren oder
2. als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit und wäre der Monatsbezug in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den Monatsbezug, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

neu

Besoldungsordnung 1994

§ 19. (2) Erfolgt die Überstellung

1. nach einem Zeitraum, der sich aus der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien und den gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 der Pensionsordnung 1995 ange-rechneten Ruhegenußvordienstzeiten zusammensetzt, von mindestens 15 Jahren oder
2. als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit oder
3. als unmittelbare Folge des Entfalles oder der Verminderung der Aufgaben oder der Organisations-änderung einer Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 98/1966, wenn der Beamte zuletzt mindestens fünf Jahre in dieser Dienststelle beschäftigt war, und wäre der Monatsbezug in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den Monatsbezug, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

alt

Art. I Z 3:

§ 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1997 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen.

Art. I Z 4:

§ 47. (2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

RVZG 1995

Art. III Z 1:

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des

neu

§ 20. (2a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1999 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 271 S monatlich zu erhöhen.

§ 47. (2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden. Mit 1. Jänner 1998 erfolgt keine Erhöhung.

RVZG 1995

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des

alt

Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenufzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz.

§ 5. (4) Die Ruhegenufzulage ändert sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

neu

Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenufzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz. Mit 1. Jänner 1998 beträgt die Erhöhung 1,7 %.

§ 5. (4) Die Ruhegenufzulage ändert sich jeweils um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Mit 1. Jänner 1998 beträgt die Erhöhung 1,7 %.